

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf der
Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2016

Oö. Landarbeitsordnung 1989

INHALTSVERZEICHNIS

2. DIENSTVERTRAG

- § 6 Abschluss des Dienstvertrages
- § 7 Dienstschein
- § 8 Inhalt des Dienstvertrages
- § 9 Dauer des Dienstvertrages
- § 9a Befristete Dienstverhältnisse
- § 10 Probedienstverhältnis
- § 10a Teilzeitarbeit
- § 10b Abbau von Zeitguthaben
- § 11 Dienstantritt
- § 12 Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers und des Dienstgebers
- § 13 Benachteiligungsverbot~~Gemeinsame Pflichten~~
- Entgelt**
- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 14a Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich
- ~~§ 14b Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping~~
- ~~§ 14c Weitere Ansprüche gegen ausländische Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber ohne Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei Entsendung~~
- ~~§ 14d Weitere Ansprüche gegen ausländische Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei Entsendung~~
- § 15 Barlohn
- § 16 Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld
- § 17 Deputate
- § 18 Wohnung
- § 19 Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 20 Landnutzung und Viehhaltung
- § 21 Anspruch auf Entgeltfortzahlung
- § 22 Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes
- § 23 Mitteilungs- und Nachweispflicht
- § 24 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 25 Günstigere Regelungen
- § 26 Wichtige Gründe der Dienstverhinderung

2. DIENSTVERTRAG

Abschluß des Dienstvertrages

Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers und des Dienstgebers

§ 12

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu leisten. Er hat in der ihm zugewiesenen Wohnung Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die Wohnung und deren Einrichtung sowie die zur Ausführung seiner Arbeiten verwendeten Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen schonend zu benützen und die Haustiere sorgsam und mit Güte zu behandeln. Er ist verpflichtet, sich gegenüber dem Dienstgeber, dessen Familie und den Mitarbeitern anständig und gesittet zu benehmen.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber und die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer sollen einander mit Achtung, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen begegnen.

§ 13

Benachteiligungsverbot

Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinn des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, Art. 1 bis 10 VO 492/2011 und Art. 1 RL 2014/54/EU gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.

Gemeinsame Pflichten

§ 13

~~Dienstgeber und Dienstnehmer sollen einander mit Achtung, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen begegnen.~~

Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

§ 14a

~~(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.~~

~~(2) Abs. 1 gilt, unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts, auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird.~~

§ 14b

Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping

~~Gemäß § 14b Landarbeitsgesetz 1984 sind die §§ 7d bis 7g und 7i bis 7m des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.~~

§ 14c

Weitere Ansprüche gegen ausländische Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber ohne Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei Entsendung

~~(1) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer, die bzw. der von einer Dienstgeberin bzw. einem Dienstgeber ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz für Arbeiten zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf~~

- ~~— 1. bezahlten Urlaub nach § 67, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaats geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält diese Dienstnehmerin bzw. dieser Dienstnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihr bzw. ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaats zusteht;~~
- ~~— 2. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen.~~

~~(2) Gemäß § 14c Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984 haften die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nach Abs. 1 und deren bzw. dessen Auftraggeberin bzw. Auftraggeber als Unternehmerin bzw. Unternehmer als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner für die sich nach § 14a ergebenden Entgeltansprüche der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers.~~

§ 14d

Weitere Ansprüche gegen ausländische Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei Entsendung

~~(1) Eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer, der von einer Dienstgeberin bzw. einem Dienstgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf~~

- ~~— 1. bezahlten Urlaub nach § 67, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaats geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält diese Dienstnehmerin bzw. dieser Dienstnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihr bzw. ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaats zusteht;~~
- ~~— 2. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen;~~

~~3. Bereithaltung der Aufzeichnung im Sinn der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) in Österreich durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber oder die bzw. den mit der Ausübung des Weisungsrechts der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers gegenüber den entsandten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern Beauftragte bzw. Beauftragten.~~

~~(2) Gemäß § 14d Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984 haben Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber im Sinn des Abs. 1 die Beschäftigung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern, die zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und eine Abschrift der Meldung der bzw. dem im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Beauftragten, sofern nur eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer entsandt wird, dieser bzw. diesem auszuhändigen. Sofern dies technisch möglich ist, hat die Meldung elektronisch zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der bzw. dem Beauftragten oder der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer vor Arbeitsaufnahme keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat die bzw. der Beauftragte oder die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer eine Meldung nach dem ersten Satz und Abs. 3 unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat eine Abschrift der Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG) elektronisch zu übermitteln.~~

~~(3) Gemäß § 14d Abs. 3 Landarbeitsgesetz 1984 hat die Meldung nach Abs. 2 folgende Angaben zu enthalten:~~

- ~~1. Name und Anschrift der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers;~~
- ~~2. Name der bzw. des im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Beauftragten;~~
- ~~3. Name und Anschrift der inländischen Auftraggeberin bzw. des inländischen Auftraggebers;~~
- ~~4. die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer;~~
- ~~5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich;~~
- ~~6. die Höhe des der einzelnen Dienstnehmerin bzw. dem einzelnen Dienstnehmer gebührenden Entgelts;~~
- ~~7. Ort der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich);~~
- ~~8. die Art der Tätigkeit und Verwendung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers;~~
- ~~9. sofern für die Beschäftigung der entsandten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sitzstaat der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers eine behördliche Genehmigung~~

~~erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung;~~
~~10. sofern die entsandten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sitzstaat der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.~~

~~(4) Gemäß § 14d Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1984 haben Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber im Sinn des Abs. 1 oder des Abs. 1 Z 3 bezeichnete Beauftragte oder die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer (Abs. 2), sofern für die entsandte Dienstnehmerin bzw. den entsandten Dienstnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.4.2004, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. Nr. L 149 vom 8.6.2012, S 4) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß Abs. 2 und 3 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sitzstaat der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten.~~

~~(5) Gemäß § 14d Abs. 5 Landarbeitsgesetz 1984 sind die Organe der Abgabenbehörden berechtigt, die Arbeitsstelle zu betreten, das Bereithalten der Unterlagen nach Abs. 4 zu überwachen sowie Abschriften von diesen Unterlagen anzufertigen. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Erfolgt eine Kontrolle an einem der anderen Arbeits(Einsatz)orte, sind die Unterlagen binnen 24 Stunden dem Kontrollorgan nachweislich zu übermitteln.~~

~~(6) Gemäß § 14d Abs. 6 Landarbeitsgesetz 1984 haben die Behörden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, die für die Kontrolle der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften oder für die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber die Arbeitsbedingungen nach Abs. 1 einhält, zusammenzuarbeiten sowie Auskünfte bei begründeten Anfragen von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu geben. Die Gewährung von Amtshilfe an diese Behörden ist von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.~~

~~(7) Gemäß § 14d Abs. 7 Landarbeitsgesetz 1984 haben die Kollektivvertragsparteien die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge in geeigneter Form zugänglich zu machen.~~

~~(8) Gemäß § 14d Abs. 8 Landarbeitsgesetz 1984 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber oder als im Abs. 1 Z 3 bezeichnete Beauftragte bzw. bezeichneter Beauftragter~~
~~— 1. die Meldung nach Abs. 2 nicht rechtzeitig erstattet oder~~
~~— 2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 4 nicht bereithält.~~

~~Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach~~

~~Österreich entsandten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.~~

2c. ÜBERLASSUNG VON DIENSTNEHMERINNEN BZW. DIENSTNEHMERN

§ 40g

Meldepflichten

~~(1) Die Überlasserin bzw. der Überlasser hat die Überlassung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, sobald die Überlassung drei Wochen pro Kalenderjahr überschreitet, wobei auch die Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer zusammenzuzählen sind.~~

~~(2) Bei bewilligungsfreier Überlassung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern vom Ausland nach Österreich hat die Überlasserin bzw. der Überlasser die grenzüberschreitende Überlassung spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten.~~

~~(3) Die Meldung gemäß Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:~~

- ~~— 1. Name und Anschrift der Überlasserin bzw. des Überlassers;~~
- ~~— 2. Name und Anschrift der Beschäftigtenin bzw. des Beschäftigten;~~
- ~~— 3. die Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Staatsangehörigkeit der überlassenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer;~~
- ~~— 4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung bei der Beschäftigtenin bzw. beim Beschäftigten;~~
- ~~— 5. die Höhe des jeder einzelnen Dienstnehmerin bzw. jedem einzelnen Dienstnehmer gebührenden Entgelts;~~
- ~~— 6. Orte der Beschäftigung;~~
- ~~— 7. die Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer.~~

~~— (4) Sofern dies technisch möglich ist, haben die Meldungen elektronisch zu erfolgen.~~

~~— (5) Gemäß § 40g Abs. 5 Landarbeitsgesetz 1984 hat die Beschäftigtenin bzw. der Beschäftigte für jede in Österreich nicht sozialversicherungspflichtige überlassene Dienstnehmerin bzw. für jeden in Österreich nicht sozialversicherungspflichtigen überlassenen Dienstnehmer Unterlagen über die Anmeldung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.4.2004, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. Nr. L 149 vom 8.6.2012, S 4) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß Abs. 2 und 3 am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind diese Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln.~~

12. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 250

Übertretungen und Strafen

(1) Wer Verpflichtungen gemäß den §§ 46, 56 bis 64, 73, 76a Abs. 3 bis 5, 77 bis 79, 81 bis 83, 83a Abs. 4 bis 7, 84 bis 84b, 85 Abs. 1 bis 5, 86 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, 87 bis 93, 93a Abs. 2 bis 6, 9 und 13, 93b Abs. 7 und 9, 94, 94a Abs. 2 bis 7, 94e, 94f, 97 Abs. 1, 3 und 6, 98 Abs. 1 bis 3, 98a Abs. 2, 99 bis 101, 110 bis 111, 115 Abs. 3, 116 Z 2, 117 Abs. 3, 131 Abs. 2, 161 Abs. 3, 197 Z 3, 208 Abs. 3 und 4, 212, 213 Abs. 1, 219 Abs. 2, 220 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a, 224 Abs. 4, 226, 248 und 249a oder auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder einem Bescheid, der sich auf diese Bestimmungen gründet, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen

1. der §§ 56 bis 64, 73, 76a Abs. 3 bis 5, 77 bis 79, 81 bis 83, 83a Abs. 4 bis 7, 84 bis 84b, 85 Abs. 1 bis 5, 86 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, 87 bis 93, 93a Abs. 2 bis 6, 9 und 13, 93b Abs. 7 und 9, 94, 94a Abs. 2 bis 7, 94e, 94f, 97 Abs. 1, 3 und 6, 98 Abs. 1 bis 3, 98a Abs. 2, 99 bis 101, 110 bis 111, 115 Abs. 3, 116 Z 2, 117 Abs. 3, 131 Abs. 2, 248 und 249a mit Geldstrafe von 150 Euro bis zu 1.100 Euro,
2. der §§ 46, 161 Abs. 3, 197 Z 3, 208 Abs. 3 und 4, 212, 213 Abs. 1, 219 Abs. 2, 220 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a, 224 Abs. 4 und 226 mit Geldstrafe von 150 Euro bis zu 2.200 Euro

zu bestrafen. (*Anm: LGBl. Nr. 73/2005, 44/2009, 90/2013*)

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 2 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall

1. des § 161 Abs. 3 der Wahlvorstand,
2. der §§ 46, 197 Z 3, 208 Abs. 3 und 4, 212, 213 Abs. 1 oder 226 der Betriebsrat,
3. des § 219 Abs. 2 oder des § 220 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a das gemäß § 222 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und
4. des § 224 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). (*Anm: LGBl. Nr. 136/2007*)

(2a) Im Fall des Abs. 2 ist gemäß § 237 Abs. 6 Landarbeitsgesetz 1984 auf das Strafverfahren § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) anzuwenden. (*Anm: LGBl. Nr. 136/2007*)

(2b) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, sind Verwaltungsübertretungen

1. des § 40 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 40a und 40h mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
- ~~2. des § 40g Abs. 2 mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro,~~

3. des § 40e, ~~§ 40g~~ ~~§ 40g Abs. 1~~ sowie des § 40j Abs. 2 und 3 mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall von 500 Euro bis zu 2.000 Euro, durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen. Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen. (Anm: *LGBl.Nr. 56/2013*)

(2c) Bei grenzüberschreitender Überlassung gelten Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2b als in jenem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich überlassenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle. (Anm: *LGBl.Nr. 56/2013*)

(2d) Gemäß § 237 Abs. 2c Landarbeitsgesetz 1984 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, Übertretungen ~~des § 40g Abs. 5 und~~ des § 40j Abs. 4 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall von 500 Euro bis zu 2.000 Euro, zu bestrafen. Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen. (Anm: *LGBl.Nr. 56/2013*)

(2e) Gemäß § 237 Abs. 2d Landarbeitsgesetz 1984 gelten bei grenzüberschreitender Überlassung Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2d als in jenem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich überlassenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle. (Anm: *LGBl.Nr. 56/2013*)

(3) Wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis zu 1.100 Euro zu bestrafen. (Anm: *LGBl.Nr. 90/2013*)

(4) Bevollmächtigte der Dienstgeber sind gleich wie diese zu bestrafen. Dienstgeber sind aber neben ihren Bevollmächtigten nur dann zu bestrafen, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Bevollmächtigten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(5) Wer als private Arbeitsvermittlerin oder als privater Arbeitsvermittler gemäß den §§ 2 ff. des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder als mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts oder als Dienstgeberin oder Dienstgeber entgegen der Bestimmung des § 113e einen Arbeitsplatz nur für Männer oder nur für Frauen ausschreibt, ist auf Antrag der Stellenwerberin oder des Stellenwerbers von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 365 Euro zu bestrafen. (Anm: *LGBl. Nr. 73/2005, 62/2011*)

(6) Übertretungen der §§ 257 Z 1 und 2, 259 Abs. 3, 260 Abs. 5, 263 Abs. 1 und 4, 269 Abs. 2, 271 Abs. 3, 272 Abs. 3, 275 Abs. 2, 279 Abs. 1, 293 Abs. 1 und 295 Abs. 4 sind als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen. (Anm: *LGBl. Nr. 136/2007, 90/2013*)

(7) Übertretungen nach Abs. 6 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall

1. der §§ 257 Z 1 und 2, 259 Abs. 3, 260 Abs. 5, 263 Abs. 1, 271 Abs. 3, 272 Abs. 3, 279 Abs. 1 und 295 Abs. 4 die in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Europäischen Genossenschaft bestehenden Dienstnehmervertretungen,
2. der §§ 263 Abs. 4 und 269 Abs. 2 das besondere Verhandlungsgremium,
3. des § 275 Abs. 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 275 Abs. 1 zuständige Dienstnehmervertretung,
4. des § 293 Abs. 1 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffene Betriebe oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person der Täterin oder des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatanklägerin oder Privatankläger). Gemäß § 282 Abs. 3 Landarbeitsgesetz 1984 ist auf das Strafverfahren § 56 Abs. 2 bis 4 VStG anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 136/2007)